

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS OGH 1998/5/27 30b55/98d, 60b183/13z, 70b221/14x

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.05.1998

## Norm

ABGB §890  
ABGB §891  
ABGB §1002  
ABGB §1004  
ABGB §1011  
ABGB 1014  
ABGB §1022

## Rechtssatz

Wird zwei Rechtsanwälten gemeinsam ein Mandat für die Führung eines Prozesses erteilt, entsteht auf ihrer Seite ein Gesamtschuldverhältnis. § 1011 ABGB ist auf die gemeinsame Auftragserteilung an zwei Rechtsanwälte nicht anwendbar. Mangels gegenteiliger Vereinbarung wird durch den Tod eines der beiden Rechtsanwälte das Auftragsverhältnis nicht beendet, das Honorar daher - unabhängig von der Beurteilung des Innenverhältnisses - nicht fällig.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 55/98d  
Entscheidungstext OGH 27.05.1998 3 Ob 55/98d  
Veröff: SZ 71/95
- 6 Ob 183/13z  
Entscheidungstext OGH 20.02.2014 6 Ob 183/13z  
Vgl auch; Beisatz: Hier: Auftrags- und Vollmachtsverhältnis zu einer Rechtsanwalts-GesbR. (T1)
- 7 Ob 221/14x  
Entscheidungstext OGH 30.04.2015 7 Ob 221/14x  
Auch

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0110235

## Im RIS seit

26.06.1998

## Zuletzt aktualisiert am

29.07.2015

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)